

TE OGH 2013/12/19 2Ob42/13k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Pflugschaftssache des mj N***** R*****, geboren am ***** 2000, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, Amt für Jugend und Familie - Rechtsvertretung, Bezirke 17, 18, 19, Gatterburggasse 14, 1190 Wien, wegen Unterhalt, über den Revisionsrekurs des Minderjährigen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 24. August 2012, GZ 42 R 322/12g-62, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Döbling vom 23. Mai 2012, GZ 8 Pu 103/09w-55, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Der angefochtene Beschluss wird, soweit die Unterhaltspflicht des Vaters im Zeitraum 1. 12. 2011 bis 29. 2. 2012 herabgesetzt wurde, ersatzlos aufgehoben.

Text

Begründung:

Der Minderjährige lebt bei der obsorgeberechtigten Mutter. Der Vater war zuletzt zur Leistung eines monatlichen Unterhalts von 235 EUR verpflichtet. Mit Schreiben vom 6. 2. 2012 beantragte er die Herabsetzung seiner monatlichen Unterhaltspflicht auf 200 EUR „ab März“ 2012.

Das Erstgericht wies den Herabsetzungsantrag ab.

Das Rekursgericht änderte diese Entscheidung dahin ab, dass es die monatliche Unterhaltspflicht des Vaters für den Zeitraum vom 1. 12. 2011 bis 31. 1. 2012 auf 200 EUR und ab 1. 2. 2012 auf 205 EUR verminderte. Das Mehrbegehen des Vaters wurde abgewiesen. Das Rekursgericht sprach zunächst aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei.

Aufgrund der mit einem ordentlichen Revisionsrekurs verbundenen Zulassungsvorstellung des durch den Jugendwohlfahrtsträger vertretenen Minderjährigen fasste es am 21. 12. 2012 den Beschluss, dass der Revisionsrekurs „im Hinblick auf den Zeitraum vom 1. 12. 2011 bis zum 29. 2. 2012“ doch zulässig sei. „Hinsichtlich der übrigen Zeiträume“ wies es die Zulassungsvorstellung und den Revisionsrekurs zurück. Zur Begründung der teilweisen Zulassung des Revisionsrekurses führte das Rekursgericht aus, es habe übersehen, dass der Vater die Herabsetzung seiner Unterhaltspflicht erst ab Anfang März 2012 begehrt habe. Im Übrigen verneinte es das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage.

Dieser Beschluss wurde dem Jugendwohlfahrtsträger am 17. 1. 2013 zugestellt. Ein Rechtsmittel wurde dagegen nicht erhoben.

Der Vater hat keine Revisionsrekursbeantwortung erstattet.

Rechtliche Beurteilung

Der Senat hat erwogen:

I. Zum Zeitraum ab 1. 3. 2012:römisch eins. Zum Zeitraum ab 1. 3. 2012:

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist der Unterhaltsanspruch als einheitlicher Anspruch anzusehen, weshalb auch nur ein einheitlicher Ausspruch über die Zulässigkeit des Revisionsrekurses möglich ist. Ist daher der Revisionsrekurs zulässig, dann ist der Rechtsmittelwerber nicht nur auf erhebliche Rechtsfragen beschränkt, sondern kann alle Rechtsmittelgründe geltend machen (vgl 8 Ob 114/03b; 4 Ob 53/06g; 9 Ob 27/08y; RIS-Justiz RS0118275). Ein nach verschiedenen Unterhaltsperioden differenzierender Zulassungsausspruch ist deshalb unzulässig (4 Ob 53/06g). 1. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist der Unterhaltsanspruch als einheitlicher Anspruch anzusehen, weshalb auch nur ein einheitlicher Ausspruch über die Zulässigkeit des Revisionsrekurses möglich ist. Ist daher der Revisionsrekurs zulässig, dann ist der Rechtsmittelwerber nicht nur auf erhebliche Rechtsfragen beschränkt, sondern kann alle Rechtsmittelgründe geltend machen vergleiche 8 Ob 114/03b; 4 Ob 53/06g; 9 Ob 27/08y; RIS-Justiz RS0118275). Ein nach verschiedenen Unterhaltsperioden differenzierender Zulassungsausspruch ist deshalb unzulässig (4 Ob 53/06g).

Der (nachträgliche) Ausspruch des Rekursgerichts, mit dem es den Revisionsrekurs nur teilweise zuließ, erweist sich somit als verfehlt. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses für eine bestimmte Unterhaltsperiode hätte die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen die gesamte Entscheidung zur Folge gehabt (vgl 8 Ob 114/03b; 4 Ob 53/06g). Der (nachträgliche) Ausspruch des Rekursgerichts, mit dem es den Revisionsrekurs nur teilweise zuließ, erweist sich somit als verfehlt. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses für eine bestimmte Unterhaltsperiode hätte die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen die gesamte Entscheidung zur Folge gehabt vergleiche 8 Ob 114/03b; 4 Ob 53/06g).

2. Dessen ungeachtet hat das Rekursgericht die Zulassungsvorstellung und mit dieser auch den Revisionsrekurs des Minderjährigen teilweise zurückgewiesen. Anders als in dem der Entscheidung 4 Ob 53/06g zugrunde gelegenen Fall ist der Umfang der Zurückweisung hier eindeutig. Da in Wahrheit kein Fall des § 63 Abs 4 letzter Satz AußStrG vorliegt, wäre trotz des dort normierten Rechtsmittelausschlusses die Entscheidung in ihrem zurückweisenden Teil anfechtbar gewesen. Sie blieb jedoch unbekämpft und ist daher in Rechtskraft erwachsen, sodass der Revisionsrekurs, soweit er den Zeitraum ab 1. 3. 2012 betrifft, nicht mehr Gegenstand des Verfahrens ist (vgl 9 Ob 27/08y [§ 508 Abs 4 ZPO]). 2. Dessen ungeachtet hat das Rekursgericht die Zulassungsvorstellung und mit dieser auch den Revisionsrekurs des Minderjährigen teilweise zurückgewiesen. Anders als in dem der Entscheidung 4 Ob 53/06g zugrunde gelegenen Fall ist der Umfang der Zurückweisung hier eindeutig. Da in Wahrheit kein Fall des Paragraph 63, Absatz 4, letzter Satz AußStrG vorliegt, wäre trotz des dort normierten Rechtsmittelausschlusses die Entscheidung in ihrem zurückweisenden Teil anfechtbar gewesen. Sie blieb jedoch unbekämpft und ist daher in Rechtskraft erwachsen, sodass der Revisionsrekurs, soweit er den Zeitraum ab 1. 3. 2012 betrifft, nicht mehr Gegenstand des Verfahrens ist vergleiche 9 Ob 27/08y [§ 508 Absatz 4, ZPO]).

II. Zum Zeitraum vom 1. 11. 2011 bis 29. 2. 2012:römisch zwei. Zum Zeitraum vom 1. 11. 2011 bis 29. 2. 2012:

1. In Fragen der Unterhaltsbemessung gilt im außerstreitigen Verfahren der in § 8 Abs 1 AußStrG verankerte Dispositionsgrundsatz (so schon zur alten Rechtslage 9 Ob 513/95; vgl ferner RIS-Justiz RS0006259, RS0008751 [T4, T5 und T7]). Gemäß § 36 Abs 3 AußStrG ist jeder Beschluss im Rahmen des Gegenstands des Verfahrens zu fassen, wobei auf die Interessenlage und die zivilrechtlich wirksamen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen der Parteien Bedacht zu nehmen ist. In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden können, ist der Beschluss im Rahmen der Anträge zu fassen (§ 36 Abs 4 erster Satz AußStrG). § 36 Abs 3 und Abs 4 erster Satz AußStrG sind die Parallelbestimmungen zu § 405 ZPO. Ein Überschreiten des Verfahrensgegenstands bildet eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens (7 Ob 173/11h mit Hinweis auf ErläutRV; RIS-Justiz RS0007501 [T6]). 1. In Fragen der Unterhaltsbemessung gilt im außerstreitigen Verfahren der in Paragraph 8, Absatz eins, AußStrG verankerte Dispositionsgrundsatz (so schon zur alten Rechtslage 9 Ob 513/95; vergleiche ferner RIS-Justiz RS0006259, RS0008751 [T4, T5 und T7]). Gemäß Paragraph 36, Absatz 3, AußStrG ist jeder Beschluss im Rahmen des Gegenstands des Verfahrens zu fassen, wobei auf die Interessenlage und

die zivilrechtlich wirksamen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen der Parteien Bedacht zu nehmen ist. In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden können, ist der Beschluss im Rahmen der Anträge zu fassen (Paragraph 36, Absatz 4, erster Satz AußStrG). Paragraph 36, Absatz 3 und Absatz 4, erster Satz AußStrG sind die Parallelbestimmungen zu Paragraph 405, ZPO. Ein Überschreiten des Verfahrensgegenstands bildet eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens (7 Ob 173/11h mit Hinweis auf ErläutRV; RIS-JustizRS0007501 [T6]).

2. Im vorliegenden Fall ist dem Rekursgericht ein solcher Verfahrensmangel unterlaufen, indem es über einen weder vom Herabsetzungsbegehren des Vaters noch vom erstinstanzlichen Beschluss umfassten Zeitraum entschied. Die zutreffende Rüge dieses Verfahrensmangels im Revisionsrekurs des Minderjährigen muss daher zur ersatzlosen Aufhebung der Rekursentscheidung im (noch) angefochtenen Umfang führen.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht, Unterhaltsrecht

Textnummer

E106604

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0020OB00042.13K.1219.000

Im RIS seit

24.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at